



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

AAS GmbH  
Armaturen Anlagen Service  
Mercatorstraße 36 a  
46485 Wesel

Datum: 04. April 2017

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
55.3-Str-1056/17-Su  
bei Antwort bitte angeben

Herr Sulk  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-3416  
Telefax:  
0211 475-9025  
phillipp.sulk@  
brd.nrw.de

**Durchführung der Strahlenschutzverordnung<sup>1</sup> (StrlSchV)**  
Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Ihr Antrag vom **07.03.2017**

**Genehmigung Nr. 55.3-Str-1056/17**

**A**

Hiermit erteile ich der Firma

AAS GmbH  
Armaturen Anlagen Service  
Mercatorstraße 36 a  
46485 Wesel

Dienstgebäude:  
Ruhrallee 55,  
45138 Essen  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

vertreten durch den Herrn Volker Wurzer, geb. am 12.03.1959

aufgrund von § 15 der StrlSchV in Verbindung mit § 17 des Atomgesetzes<sup>2</sup> (AtG) die Genehmigung, in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen zu beschäftigen oder als Strahlenschutzverantwortlicher die Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Essen Hbf  
Buslinie 154/155 - Kupferdreh  
Haltestelle:  
Dammannstraße

<sup>1</sup> Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der zur Zeit gültigen Fassung



Diese Genehmigung ist auf fünf Jahre befristet; sie gilt vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2022.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie gilt im Rahmen folgender Beschäftigung:

### Servicearbeiten an Armaturen in Kernkraftwerken

Um eigenverantwortliche Tätigkeiten im Bereich der Strahlenschutzverordnung auszuführen reicht diese Genehmigung nicht aus. Hierfür ist eine Genehmigung gemäß § 7 der StrlSchV zu beantragen.

## B

### **Strahlenschutzverantwortliche(r)/Strahlenschutzbeauftragte(r)**

Genehmigungsinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r im Sinne des § 31 Abs. 1 StrlSchV) ist AAS GmbH.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden von

Herrn Volker Wurzer, geb. am 12.03.1959

wahrgenommen.

Strahlenschutzbeauftragte/r im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV:

Herrn Martin Zeiml, geb. am 15.03.1963.

## C

### **Auflagen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn der Beschäftigung von Bezugspersonen<sup>3</sup> ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Be-

<sup>3</sup> Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, werden "Bezugspersonen" genannt.



zugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Die Vereinbarung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

- 1.1 Diese Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten,
  - 1.1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die betreffende Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
  - 1.1.2 die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur zu beschäftigen, wenn
    - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
    - die Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache<sup>4</sup> der Bezugsperson durchgeführt worden ist,
    - jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
    - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
    - die gemäß Auflagen 5.1 und 5.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
  - 1.1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über

---

<sup>4</sup> Jeweilige Sprache der Bezugspersonen ist die Muttersprache oder diejenige Sprache, die die Bezugspersonen soweit beherrschen, dass sie in der Lage sind, die Unterweisung zu verstehen.



- Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
  - Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach StrlSchV,
  - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
  - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
  - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der Ermittlung (§ 41 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht beim Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.1.5 die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann auszusetzen, wenn die Bezugspersonen hierüber informiert worden sind und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,
- 1.1.6 Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Falle der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erstellen, die mir bis zum **01.06.2017** vorzulegen ist.

Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:



- Die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Belehrung, ärztlichen Überwachung, Führung der Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Dosimeter,
- die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufes,
- die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen zu vermitteln, und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Auflage 1.1.2) hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchzuführen (s. Auflage 1.1.2).

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
  - 5.1 die Personendosis (ausgenommen Neutronenstrahlung, siehe hierzu Auflage 5.2) an jeder Bezugsperson gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das er vom Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186,



44287 Dortmund, anfordert; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,

- 5.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen und in besonderen Fällen von Neutronendosen oder von Betadosen) und vorgesehene Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
- 5.3 für Bezugspersonen, die möglicherweise Inkorporationsbelastungen ausgesetzt sind, ist folgendes zu beachten:

Vor Aufnahme der Beschäftigung eines Beschäftigten in fremden Strahlenschutzbereichen hat der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte im Benehmen mit dem Auftraggeber die potenzielle Dosis durch Inkorporation abzuschätzen.

Die Beurteilung hat nach der „Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2“<sup>5</sup>, zu erfolgen.

Ein Erfordernis zur Ermittlung personenbezogener Werte der Körperdosis besteht dann, wenn die potenzielle Dosis durch Inkorporation für ein Kalenderjahr 1mSv effektive Dosis (*Erfordernisschwelle für personenbezogene Dosisermittlung*) überschreiten kann.

Die erforderlichen Inkorporationsmessungen sind von einer nach § 41 StrlSchV bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei der Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksregierung Düsseldorf kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

---

<sup>5</sup> Gem. RdSchr. des BMU – RS II 3 – 15530/1 vom 16.01.2007 (Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition vom 12.01.2007)



Wird diese Richtlinie geändert und neu verkündet, ist die Ermittlung der Körperdosen unverzüglich an die Forderungen der geänderten Richtlinie anzupassen. Diese Abschätzung ist zu dokumentieren.

6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalt und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage 3 entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen.

Dazu kann das Dosimeter der unter Auflage 5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

7. Bis zum **01.06.2017** sind mir die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen.

Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind mir vierteljährlich, erstmals zum **01.07.2017**, der Zu- und Abgang von Bezugspersonen mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwendet werden.



## D

### Hinweise

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
  - a) die Bezirksregierung Düsseldorf ,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
  - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder  
Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei mir registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster "AVV-Strahlenpass"<sup>6</sup> zu verwenden.  
Auf die Benachrichtigung der Bezirksregierung Düsseldorf, entsprechend den Nummern 2.3, 3.4 Satz 2, der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
3. Auf die Möglichkeit der Verfügung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

## E

### Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Genehmigung tragen gemäß § 13 Abs. 1 GebG NRW<sup>7</sup> Sie als Antragsteller.

Die Gebühren und Auslagen werden aufgrund § 2 Abs. 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 AVerwGebO NRW<sup>8</sup>, Tarifstelle 11.8.5, wie folgt festgesetzt:

450,00 EUR

(in Worten: vierhundertfünfzig Euro)

---

<sup>6</sup> Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2 StrlSchV ("AVV-Strahlenpass") vom 20.07.2004 (Bundesanzeiger vom 31.07.2004, Nr. 142a).

<sup>7</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW 2011)

<sup>8</sup> Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (SGV. NRW 2011)





**Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### *Zusätzlicher Hinweis:*

*Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), beantragt werden.*



*Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.*

Seite 10 von 10

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Sulk', written over the circular official seal.

Phillipp Sulk

